

Jugendhilfeausschuss:

11.12.2017

Tagesordnungspunkt: 5

Anerkennung des Vereins "Familiendorf
Hübingen e. V." als Träger der freien
Jugendhilfe

Vorlage-Nr.:

0522/IX

Sachlage:

Der Verein Familienferiendorf Hübingen e. V. stellte einen Antrag zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

1) Antragsteller:

Der Verein Familienferiendorf Hübingen beantragte mit Schreiben vom 07.03.2016 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Aufgrund von Personal- und Gebäudeänderungen zog der Verein den Antrag zum 12.10.2016 zurück.

Mit Schreiben vom 17.10.2017 beantragte der Verein Familienferiendorf Hübingen erneut die Anerkennung.

Der Antragsteller hat seinen Sitz in Montabaur und unterhält eine Geschäftsstelle in Hübingen. Für das Anerkennungsverfahren ist das örtliche Kreisjugendamt des Westerwaldkreises zuständig.

Vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden Dr. Hanno Heil, dem stellvertretenden Vorsitzenden Claus Eberling, beide wohnhaft in 65594 Runkel und dem Geschäftsführer Andreas Hase, wohnhaft in 65558 Burgschwalbach.

Der Verein wurde zum 24.05.2017 beim Amtsgericht Montabaur ins Vereinsregister aufgenommen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist vom Finanzamt anerkannt.

Ziel des Vereins ist die geistige und körperliche Erholung von Familien, alten Menschen, Behinderten, Kindern und Jugendlichen. Zu diesem Zweck unterhält der Verein ein Familienferiendorf, betreibt das Bildungsinstitut „Familie & Leben“ und die Kindertagesstätte „Am Wald“ in Hübingen. Seine Angebote richten sich an Pflege- und Adoptivfamilien, Familien mit behinderten Kindern und an sozial benachteiligte, kinderreiche Familien.

Daneben werden Freizeiten für Kinder mit eingeschränkter Alltagskompetenz, Schulklassen und Jugendgruppen angeboten. Auch unbegleitete minderjährige Ausländer werden gemeinsam mit dem Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn im Familienferiendorf Hübingen e.V. betreut.

2) Rechtliche Vorgaben:

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) ist für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist.

In § 75 SGB VIII wird die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe konkretisiert:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Diesen bundesgesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen ist zu entnehmen, dass u.a. juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine) dann anerkannt werden können, wenn sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII erfüllen. Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Träger nicht nur auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse bzw. Fähigkeiten beschränken dürfen, sondern dass sie die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zum Ziel haben müssen (§ 1 Abs.1 SGB VIII).

Basierend auf den o.g. Erläuterungen, den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden und den Ausführungen des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - wurden die Antragsunterlagen des Vereins „Familienferiendorf Hübingen e.V.“ geprüft.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen konnten die Voraussetzungen zur Anerkennung dokumentiert und positiv bewertet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Anerkennung des Vereins „Familienferiendorf Hübingen e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe.